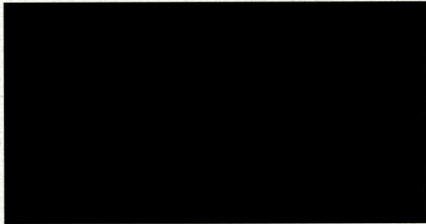




# Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



**Aktenzeichen**

1451/1 - 159/22  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**



**☎ (0721)**



**Datum**

25. Februar 2022

## Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz Ihr Antrag vom 2. Februar 2022



mit Ihrem Antrag vom 2. Februar 2022 beantragen Sie die Beantwortung verschiedener Fragen zu den Social Media Aktivitäten des Bundesverfassungsgerichts. Bezüglich der einzelnen Fragen darf ich Sie auf den Inhalt Ihres Antrages verweisen.

Ihr Antrag ist bezüglich der Fragen 4) und 7) mangels Vorliegens entsprechender Informationen abschlägig zu bescheiden, im Übrigen kann dem Antrag stattgegeben werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach dieser Maßgabe beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 1):

Beim Bundesverfassungsgericht gibt es kein spezielles Social Media Team. Die Homepage sowie der Twitter- und der YouTube-Kanal werden von der bei der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts angesiedelten Internetredakteurin (eine Person) betreut.

Zu Frage 2):

- a) Das Bundesverfassungsgericht betreibt keinen Facebook-Account.
- b) Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2021 aus Anlass des 70-jährige Jubiläums des Gerichts probeweise einen Instagram-Account betrieben. Es hat sich dazu entschieden, den Account nach Ablauf der Probephase vorerst nicht weiter zu betreiben. Der Instagram-Account ist daher seit dem 01.01.2022 deaktiviert.
- c) Das Bundesverfassungsgericht betreibt über die oben genannten Accounts hinaus keine weiteren Plattformen.
- d) Es gibt keine Amtsträger beim Bundesverfassungsgericht, deren Social Media Account durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts betreut werden.

Zu Frage 3):

Die Antwort ergibt sich aus Antwort 2) d).

Zu Frage 4):

Es gibt keine internen Richtlinien zu Einrichtung von Social Media Accounts.

Zu Frage 5):

Das Budget für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverfassungsgerichts betrug im Jahre 2021 82.000 Euro und beträgt für das Jahr 2022 104.850 Euro.

Zu Frage 6):

Ein Budget für die Betreuung der Social Media Kanäle ist nicht ausgewiesen. Hierfür erforderliche Mittel werden aus den Mitteln für die Pflege des Internetauftritts bestritten. Diese betragen im Jahre 2021 18.000 Euro und betragen für das Jahr 2022 29.000 Euro.

Zu Frage 7):

Das Bundesverfassungsgericht zahlt nicht für Werbeanzeigen auf Social Media.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des IFG i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

